

Satzung

Verein für Leibesübungen Waldheim 54 e.V.

(Letzte Aktualisierung in der Mitgliederversammlung: 17. Juni 2022)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: *Verein für Leibesübungen Waldheim 54 e.V.*
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldheim. Er wurde 1990 gegründet und am 06.06.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere in den Sportarten Handball.
 - b) Die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.
 - c) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - d) Der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen.
 - e) Die Durchführung von dem Vereinsleben fördernden Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaften in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Kreissportbund Mittelsachsen e.V.
- b) Landessportbund Sachsen e.V.
- c) Handball-Verband Sachsen e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglied:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muss.
 - b) durch Ausschluss des Mitgliedes auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich zu begründen.
 - c) zu einem vertraglich festgesetzten Termin.
 - d) mit dem Tod.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich für das Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Zuwendungen

Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme des Aufwendersersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendersersatzes (z. Bsp. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Turnus von 2 Jahren bis spätestens 30.06. des Jahres statt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens 1 Monat vorher durch Bekanntgabe erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Homepage des Vereins und kann zudem schriftlich, persönlich, Sportgruppenbezogen und allgemeinzugänglich erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende bzw. sein Vertreter.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.
- (9) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Kindern und Jugendlichen steht kein Stimmrecht zu.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er hat einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich zum benannten Vorstand maximal 10 Beigeordnete zu wählen. Diese sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Beisitzer sind nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (4) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss, welcher mehrheitlich gefasst werden muss, aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dies erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende einberufen und geleitet. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Waldheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.